

Wichtige Infos zum Winterdienst

Verwendungsverbot von Tausalzen

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Reinhalten und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung) es nicht erlaubt ist, mit Tausalzen oder ätzenden Mitteln zu streuen, um den Schnee oder das Eis zu beseitigen.

Das Streuen von Tausalz ist nur in eng auszulegenden Ausnahmefällen erlaubt ist, wie z.B. an Treppen, starken Steigungen oder bei Extremwetterlage wie Blitzeis.

Bei Verwendung von Tausalz kann die Gemeinde Bußgelder verordnen.

Wir bitten Sie, diese Information an Ihre Hausmeister bzw. beauftragten Hausmeisterservice weiterzugeben.

Die Gemeinde stellt kostenlos Streustoffe für den Privatgebrauch zur Verfügung. Eine Liste der im Gemeindegebiet verteilten Splittkisten finden Sie auf unserer Internetseite (<https://www.eichenau.org/Raeum-und-Streupflicht-von-Grundstueckseigentuemern.o1000.html>)

Warum ist der Einsatz von Tausalz im Privatbereich nicht erlaubt?

Die Gemeinde ist sich der negativen Umweltauswirkungen von Streusalz schon seit vielen Jahren bewusst. Das Aufbringen des Streumittels hat Auswirkungen auf Natur und Umwelt und schadet Tieren, Pflanzen, Böden, Autos und Bauwerken. Die größte Gefahr bei der Verwendung von Streusalz geht von der Bodenbelastung im Zusammenhang mit Schmelzwasser aus. Das Salz bleibt nicht auf Straßen oder Wegen auf denen es ausgebracht wurde, sondern wird im Boden in der Umgebung angereichert und über Jahre kaum ausgewaschen. Das Salz behindert die Wasseraufnahme der Pflanzen: Sie vertrocknen obwohl genügend Feuchtigkeit im Boden ist. Eine weitere negative Folge ist die Schädigung bzw. das Abtöten von Mikroorganismen und Pilzen im Boden. Auch Haustiere leiden unter der Salzlösung.